

# **Satzung des Fördervereins der Herman-Nohl-Schule Göttingen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein der Herman-Nohl-Schule Göttingen e.V.“.
- (2) Seit Erlangung der Gemeinnützigkeit trägt der Verein den Namen „Gemeinnütziger Förderverein der Herman-Nohl-Schule Göttingen e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung der Kinder der Herman-Nohl-Schule. Dabei fördert er den friedlichen und verstehenden Umgang der Kinder untereinander, mit ihren Mitmenschen und ihrem Lebensraum. In diesem Sinne möchte der Verein die Herman-Nohl-Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen und die Schülerinnen, Eltern, MitarbeiterInnen und FreundInnen dieser Schule miteinander verbinden.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Angestellte des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung, (Mit-) Finanzierung oder Anregung folgender Aufgaben:
  1. Anschaffung von Lernmaterialien, um die MitarbeiterInnen der Herman-Nohl-Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben dort zu unterstützen, wo Gelder der öffentlichen Hand fehlen oder nicht ausreichen.
  2. Ergänzung des Schulangebotes durch eigene Angebote, um die Kinder dort zu fördern, wo die Schule aus finanziellen und zeitlichen Gründen keine eigenen oder nur unzureichenden Angebote oder Anschaffungen machen kann.
  3. Verstärkung der Ökologisierung der Schule, um Kindern ein Beispiel zu geben, wie behutsamer Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen aussehen kann.

4. Kindgerechte Spielumfeld- und Schulgestaltung und Verkehrsplanung im Einzugsgebiet der Herman-Nohl-Schule, um den Kindern ein Wohn- und Lernumfeld zu arrangieren, in dem sie gefahrlos die Welt entdecken können.
  5. Durchführung von Schul-, Straßen- und Stadtteilsten, um das Zusammenwirken von Schule und Stadtteil zu ermöglichen und insbesondere das Zusammenleben von AusländerInnen und Deutschen zu fördern.
  6. Veranstaltungen von Vorträgen für Eltern und LehrerInnen beispielsweise zu pädagogischen Handlungsweisen, zu Konfliktfällen in der Schule oder zu Themen, die das Schulumfeld betreffen.
- (2) Der Verein löst diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Eltern- und Lehrerschaft der Herman-Nohl-Schule.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt, insbesondere
  - ehemalige, jetzige und zukünftige Eltern,
  - ehemalige und jetzige LehrerInnen,
  - weitere MitarbeiterInnen sowie
  - NachbarInnen und FreundInnen der Herman-Nohl-Schule.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Sollte der Vorstand die Aufnahme versagen, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig über die Aufnahme entscheiden.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Es sind Jahresbeiträge, die jeweils zum 31. Januar eines Jahres fällig werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod,
  - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorstand bis Ende November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleiben oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über Beschwerden gegen des Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen oder dann, wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. In den Schulferien der Herman-Noth-Schule sind keine Mitgliederversammlungen möglich.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - die Bestellung von zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Jahresplanung der Aktivitäten des Vereins und der Mittelvergabe,
  - die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgaben,
  - Satzungsänderungen,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Konfliktfall (s. § 4),
  - die Auflösung des Vereins,
  - alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung von anderen Organen des Vereins zur Entscheidung vorgelegt wurden.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Eltern gelten als ein Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen wird die Entscheidung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit getroffen. Erreicht kein(e) BewerberIn die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden BewerberInnen mit der höchsten Stimmenzahl. In der Stichwahl reicht eine relative Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der ProtokollführerIn und einem weiteren anwesenden Mitglied unterzeichnet wird.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
  - a) der/ dem Vorsitzenden,
  - b) der/ dem ersten StellvertreterIn,
  - c) der/ dem zweiten StellvertreterIn,
  - d) der/ dem KassenwartIn,
  - e) der/ dem SchriftführerIn und
  - f) mindestens zwei BeisitzerInnen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl werden die unter b), d) und f) genannten Vorstandsmitglieder nur für ein Jahr gewählt. Durch diese Überlappung ist eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet.

- (3) Dem Vorstand sollte mindestens ein(e) VertreterIn der Lehrerschaft und ein(e) ElternvertreterIn der Herman-Nohl-Schule angehören.
- (4) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind jede(r) einzelnzeichnungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihnen rechenschaftspflichtig.
  - Er regt bei Bedarf die Gründung von Arbeitsgruppen an und koordiniert sie.
  - Er lädt zu Mitgliederversammlungen ein.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der ProtokollführerIn aufgezeichnet wird.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, nimmt der Vorstand vor. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung zu ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung aller erforderlichen Formalitäten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft oder einen Verein, die/ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Göttingen, den 20. September 1993**

**geändert auf der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2002**